



S A T Z U N G

(Fassung vom 02.10.2021,
eingetragen in das Vereinsregister am 15.02.2022)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name/Sitz/Geschäftsjahr**
- § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**
- § 3 Grundsätze der Verbandstätigkeit**
- § 4 Mitgliedschaften des LRV**
- § 5 Mitgliedschaft**
- § 6 Rechte und Pflichten**
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 8 Organe**
- § 9 Landesrudertag/Mitgliederversammlung**
- § 10 Stimmrecht und Wählbarkeit**
- § 11 Präsidium**
- § 12 Auszeichnungen**
- § 13 Datenschutz**
- § 14 Verantwortungsvolle Verbandsführung**
- § 15 Jugendarbeit**
- § 16 Anstellung von Arbeitskräften**
- § 17 Kassenprüfer/innen**
- § 18 Beschwerden**
- § 19 Auflösung**
- § 20 Inkrafttreten**

§ 1

Name/Sitz/Geschäftsjahr

1. Der Landesruderverband Brandenburg e.V. wurde am 13. Oktober 1990 in Potsdam gegründet.
2. Der Landesruderverband Brandenburg e. V. (im Folgenden als LRV bezeichnet) ist der freiwillige Zusammenschluss der Rudervereine des Landes Brandenburg.
3. Der LRV hat seinen Sitz in Potsdam und ist im zuständigen Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der LRV bezweckt die Förderung und Pflege des Sports, insbesondere durch:
 - a) die Förderung des Rudersports als Breiten-, Wettkampf- und Spitzensport, einschließlich des Kinder- und Jugendsports,
 - b) die Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen gegenüber dem Land Brandenburg, seinen Kreisen, kreisfreien Städten und Kommunen, dem Deutschen Ruderverband, dem Landessportbund Brandenburg sowie in der Öffentlichkeit,
 - c) die Förderung der Zusammenarbeit der Vereine, sowie die Unterstützung und die Gründung neuer Vereine,
 - d) die Durchführung von Landeskadermaßnahmen sowie landesweiten Trainingsmaßnahmen und Trainingslehrgängen,
 - e) die Unterhaltung und Unterstützung der Landesstützpunkte,
 - f) die Ausbildung und Qualifizierung von Übungsleitern und Trainern,
 - g) die Erhaltung und Pflege aller rudersportlichen Anlagen und Geräte sowie die Entwicklung der Sportgeräte und technischer Einrichtungen,
 - h) die Beachtung und Förderung der Belange der Umwelt und des Naturschutzes,
 - i) die Förderung und Pflege des Ehrenamtes.
2. Der LRV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der LRV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des LRV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des LRV.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LRV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Grundsätze der Verbandstätigkeit

1. Der LRV ist parteipolitisch und religiös neutral. Er lehnt eine konfessionelle Bindung ab.
2. Der LRV tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen.
3. Jedes Amt im LRV ist jedem Geschlecht gleichermaßen zugänglich.
4. Der LRV, seine Amts- und Funktionsträger, sowie seine ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder- und Jugendlichen ein. Sie pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.
5. Der LRV tritt für einen manipulationsfreien Sport ein. Er verpflichtet sich, die Dopingvorschriften der Anti-Doping-Ordnung des DRV und des NADA-Codes zu beachten und durchzusetzen, um Sportler vor Gesundheitsschäden zu bewahren sowie Fairness und Glaubwürdigkeit im Rudersport zu erhalten.

§ 4

Mitgliedschaften des LRV

1. Der LRV ist Mitglied des Deutschen Ruderverbandes e.V. und des Landessportbundes Brandenburg e.V.
2. Der LRV erkennt die Satzungen, Ordnungen und die Wettkampfbestimmungen der Verbände gemäß Absatz 1 als verbindlich an.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Dem LRV können ordentliche, fördernde sowie Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen angehören.

2. Ordentliche Mitglieder des LRV können gemeinnützige Vereine, Ruderabteilungen oder Rudergruppen solcher Vereine, Schülerrudervereine und Regattaver-eine bzw. -verbände sein.
3. Mitglied des LRV kann werden, wer seinen Sitz im Land Brandenburg hat. Der Antrag ist schriftlich an das Präsidium des LRV zu richten und muss Folgendes beinhalten:
 - vollständig ausgefülltes Antragsformular des LRV,
 - ein Exemplar der Satzung,
 - der aktuelle Auszug aus dem Vereinsregister,
 - der aktuelle Freistellungsbescheid des Finanzamtes,
 - Namensliste des aktuellen Vereinsvorstands,
 - Mitgliederübersicht.

Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit.

Lehnt das Präsidium die Aufnahme ab, steht dem Aufnahmesuchenden die Anrufung des Landesrudertages/der Mitgliederversammlung zu, der/die endgül-tig entscheidet.

4. Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie Körperschaften und juristische Personen werden, die den LRV ideell oder materiell unterstützen oder fördern möchten. Über die Aufnahme ent-scheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.
5. Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen:
Der LRV kann natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsi-den/Ehrenpräsidentinnen ernennen. Näheres regelt die Ehrenordnung des LRV.

§ 6

Rechte und Pflichten

1. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, jegliche ideelle Unterstützung durch den LRV zu erhalten und an den Mitteln, die der LRV zur Förderung des Ru-derns erhält, beteiligt zu werden.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Landesrudertagen bzw. an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge einzubringen und bei Beschlussfassungen und Wahlen ihr Stimmrecht auszuüben.
3. Die Mitglieder können die Angebote des LRV nutzen.

4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, entsprechend der Satzung des LRV zu handeln, Entscheidungen und Beschlüsse der Organe des LRV zu befolgen und sich für die Interessen des LRV einzusetzen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages sowie deren Fälligkeit sind in der Beitragsordnung des LRV geregelt. Änderungen an der Beitragsordnung werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Landesrudertag/der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
6. Alle ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, jedes Jahr zu den vorgegebenen Terminen Bestandsmeldungen aller ihrer Vereinsmitglieder an den Deutschen Ruderverband e.V. und den Landessportbund Brandenburg e.V. abzugeben.
7. Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der übergeordneten Sportverbände (Deutscher Ruderverband e.V., Landessportbund Brandenburg e.V.) sind für alle Mitglieder bindend.
8. Anschriftenwechsel oder Änderungen der mitgliedschaftsrelevanten Daten sind dem LRV umgehend schriftlich mitzuteilen. Für den Fall, dass derartige Änderungen nicht angezeigt werden, haftet der LRV nicht für eventuell daraus entstehende Schäden.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei ordentlichen Mitgliedern durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Auflösung

Bei fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern/-präsidenten/-präsidentinnen durch:

- d) Austritt
- e) Ausschluss
- f) Tod

2. Der Austritt muss dem Präsidium gegenüber schriftlich erklärt werden und ist mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten immer nur zum Ende eines laufenden Geschäftsjahres möglich. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem LRV bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen. Es erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem LRV.

3. Ein Mitglied kann auf Antrag ausgeschlossen werden:
 - a) wenn es seine Gemeinnützigkeit verliert,
 - b) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - c) bei schwerer Schädigung des Ansehens und schwerem Verstoß gegen die Interessen des LRV
4. Über den Ausschluss entscheidet der Landesrudertag/die Mitgliederversammlung auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes ordentliche Mitglied, vertreten durch seinen Vorstand gem. § 26 BGB und das Präsidium des LRV, berechtigt.
5. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt zum Antrag auf Ausschluss schriftlich Stellung zu nehmen. Der Antrag auf Ausschluss und eine etwaige Stellungnahme des Mitglieds sind den Mitgliedern vor dem Landesrudertag/der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
6. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Landesrudertag/die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eines eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche und Rechte gegen dem LRV.

§ 8

Organe

1. Die Organe des LRV sind:
 - a) Landesrudertag/Mitgliederversammlung
 - b) Präsidium
2. Die Organe des LRV führen ihre Geschäfte ehrenamtlich, auf der Grundlage dieser Satzung und den für sie maßgeblichen Ordnungen aus.

§ 9

Landesrudertag/Mitgliederversammlung

1. Der Landesrudertag/Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des LRV, die/der einmal jährlich und möglichst im ersten Quartal stattfindet. Auf dem Landesrudertag, der alle drei Jahre stattfindet, werden das Präsidium und die Kassenprüfer/innen gewählt.
In den Jahren dazwischen finden Mitgliederversammlungen statt.
Der Landesrudertag/Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den Vertretern der ordentlichen Mitglieder
- b) den Mitgliedern des Präsidiums
- c) den Kassenprüfern/Kassenprüferinnen
- d) den Fördernden Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten/-präsidentinnen
- e) der/dem Geschäftsführer/in

2. Der Landesrudertag/Die Mitgliederversammlung sind zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte der Präsidiumsmitglieder
- b) Entgegennahme des Finanzberichtes des/der Schatzmeisters/in
- c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen
- d) Entlastung des Präsidiums
- e) Wahl des Präsidiums
- f) Wahl der Kassenprüfer/innen
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- j) Beschlussfassung über Anträge
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen auf Vorschlag des Präsidiums
- l) Beschlussfassung über Ausschlüsse
- m) Auflösung des LRV

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss nach spätestens acht Wochen stattfinden, wenn es

- a) das Präsidium beschließt oder
- b) von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder, unter Angabe der Gründe, beantragt wird.

Die Tagesordnung mit dem Einberufungsantrag ist allen Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen per Post oder per E-Mail mitzuteilen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für den Landesrudertag/die Mitgliederversammlung entsprechend.

4. Die Einberufung des Landesrudertages/der Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium des LRV mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Präsidium hinterlegt haben, können die Einladung auch mittels elektronischer Post erhalten. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem LRV zuletzt bekannte Adresse aus.

5. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung des Landesrudertages/der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung

mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

6. Der Landesrudertag/Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
7. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem ordentlichen Mitglied
 - b) vom Präsidium
9. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens sechs Wochen vor dem Landesrudertag/der Mitgliederversammlung schriftlich in der Geschäftsstelle des LRV eingegangen sein.
10. Über andere Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich in der Geschäftsstelle des LRV eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Versammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
11. Über jeden Landesrudertag/jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Versammlung allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail zuzustellen. Einwendungen gegen das Protokoll können innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Erhalt auf der Geschäftsstelle des LRV schriftlich geltend gemacht werden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb der angegebenen Frist keine Einwendungen eingegangen sind. Wenn Einwendungen gegen das Protokoll erhoben werden, ist das Protokoll durch den nächsten Landesrudertag/die nächste Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 10

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Die ordentlichen Mitglieder werden grundsätzlich durch ihre Vorstandsmitglieder vertreten. Die Vereinssatzungen können abweichende Regelungen zur Bestimmung der Vertreter/innen enthalten.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat mindestens eine Stimme. Übersteigt die Mitgliederzahl 50, so erhöht sich die Stimmenzahl je angefangene 50 Mitglieder um eine weitere Stimme.
3. Die Mitglieder des Präsidiums sind stimmberechtigt und haben jeweils eine Stimme.
4. Fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten/-präsidentinnen können an den Versammlungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
5. Wählbar sind alle Personen, die Mitglied eines Vereins des LRV sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 11

Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) dem geschäftsführenden Präsidium, bestehend aus dem/der Präsidenten/in und zwei Vizepräsidenten/-präsidentinnen,
 - b) den Ressortleitern/-leiterinnen,
 - c) dem/der Vorsitzenden der Brandenburgischen Ruderjugend,
 - d) dem/der Geschäftsführer/in ohne Stimmrecht.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die gewählte Präsident/in und seine/ihre beiden Vizepräsidenten/-präsidentinnen (geschäftsführendes Präsidium). Gerichtlich und außergerichtlich wird der LRV durch zwei Personen des geschäftsführenden Präsidiums gemeinsam vertreten.
3. Das Präsidium wird jeweils für 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
4. Das Präsidium führt seine Geschäfte im Sinne der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse des Landesrudertages/der Mitgliederversammlungen. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die

Stimme des/der Präsidenten/in bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters bzw. seiner Vertreterin.

5. Das Präsidium richtet eine Geschäftsstelle ein.
6. Gewählte Mitglieder des Präsidiums können durch Beschluss des Landesrudertages/der Mitgliederversammlung abberufen werden.
Bei Rücktritt eines gewählten Präsidiumsmitgliedes kann ein/e Nachfolger/in durch das Präsidium bis zum nächsten Landesrudertag/zur nächsten Mitgliederversammlung kooptiert werden.
7. Der/Die Präsident/in bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Präsidiums, wenn nicht durch Präsidiumsbeschluss etwas anderes bestimmt ist. Der/Die Präsident/in leitet die Präsidiumssitzung oder beauftragt eine andere Person damit.
8. Alle Präsidiumsmitglieder sind für ihr Ressort voll verantwortlich und dem Präsidium sowie dem Landesrudertag/der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
9. Der/Die Präsident/in sowie die Präsidiumsmitglieder können für folgende Ressorts gewählt werden:
 - a) Wissenschaft, Aus- und Fortbildung,
 - b) Leistungs- und Wettkampfsport,
 - c) Wanderrudern und Breitensport,
 - d) Wettkampfrichterwesen,
 - e) Regattawesen,
 - f) Gewässerschutz und Ruderreviere,
 - g) Schatzmeister/in,
 - h) Öffentlichkeitsarbeit.

Die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen übernehmen jeweils ein Ressort.

10. Das Präsidium kann Beschlüsse auch außerhalb von Präsidiumssitzungen fassen:
 - a) in Form einer Telefon- oder Videokonferenz,
 - b) im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens, sofern keines der Präsidiumsmitglieder innerhalb der gesetzten Frist widerspricht.
11. Alle Handlungen von Präsidiumsmitgliedern, die finanzielle Verpflichtungen beinhalten, müssen mit dem/der Präsidenten/in oder dem/der Schatzmeister/in vorher abgestimmt werden.

§ 12

Auszeichnungen

1. Der LRV kann verdiente Sportler/innen und Persönlichkeiten, die den Rudersport im Land Brandenburg über einen langen Zeitraum unterstützt, geprägt und gefördert haben, ehren durch:
 - a) Ernennung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen,
 - b) Verleihung von Ehrennadeln.
2. Näheres regelt die Ehrenordnung des LRV.

§ 13

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des LRV werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), Daten über persönliche und/oder sachliche Verhältnisse der ordentlichen Mitglieder des LRV sowie der Mitglieder der Mitgliedsvereine erhoben, verarbeitet, gespeichert, genutzt und gelöscht. Dazu gehört insbesondere die Erfassung und Speicherung der Namen und Anschriften der Organmitglieder, der Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten/-präsidentinnen sowie der vertretungsberechtigten Personen in den Organen der Mitgliedsvereine des LRV.
2. Der LRV veröffentlicht Informationen über Ereignisse des Verbandslebens wie Wettkämpfe oder Feierlichkeiten. Dabei können personenbezogene Daten veröffentlicht werden, soweit dies zum Verständnis der Information erforderlich ist. Jedes Mitglied des LRV sowie jedes Mitglied eines Mitgliedsvereins kann der Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten widersprechen.
3. Den Organen des LRV und allen Mitarbeitern und Beauftragten ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderem als dem zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, Dritten bekannt zu geben oder auf sonstige Weise zu nutzen.
4. Das Präsidium des LRV bestellt zur Wahrnehmung der datenschutzrechtlichen Aufgaben und Pflichten eine/n Datenschutzbeauftragte/n.
5. Das Präsidium des LRV erlässt eine Datenschutzordnung.

§ 14

Verantwortungsvolle Verbandsführung

Der LRV ist den Grundsätzen einer verantwortungsvollen Verbandsführung („Good Governance“) verpflichtet. Das Präsidium kann eine/n Good-Governance-Beauftragte/n bestellen. Die näheren Regelungen können vom Präsidium in einer Good-Governance-Ordnung getroffen werden, die durch den Landesrudertag/ die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

§15

Jugendarbeit

1. Die Jugendorganisation des LRV ist die Brandenburgische Ruderjugend. Sie gibt sich eine eigene Jugendordnung und führt sich selbstständig. Über die ihr zugeflossenen Mittel entscheidet die Ruderjugend selbst.
2. Die Zusammensetzung der Jugendversammlung und die Wahl des Vorstandes sowie die Aufgaben der Ruderjugend ergeben sich aus der Jugendordnung.

§ 16

Anstellung von Arbeitskräften

1. Das Präsidium des LRV ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben hauptamtliche Arbeitskräfte zu beschäftigen.
2. Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus einem gesondert zwischen ihnen und dem LRV abzuschließenden Anstellungsvertrag sowie der dazugehörigen Stellenbeschreibungen.

§ 17

Kassenprüfer/innen

1. Der Landesrudertag wählt jeweils für die Dauer von 3 Jahren 2 Kassenprüfer/innen, die nicht Mitglied des Präsidiums des LRV sein dürfen. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
2. Die Kassenprüfer/innen haben das Konto und die Kasse des LRV einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Zwischenprüfungen können vorgenommen werden.
3. Die Kassenprüfer/innen legen dem Landesrudertag/der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfbericht vor und beantragen bei ordnungsgemäßer

Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Schatzmeisters/in und des übrigen Präsidiums.

§ 18

Beschwerden

Die Mitglieder des LRV unterwerfen sich bei Streitigkeiten untereinander oder mit dem Präsidium des LRV, die nicht beigelegt werden können, der Entscheidung des Ältestenrates des Deutschen Ruderverbandes.

§ 19

Auflösung

1. Über die Auflösung des Landesruderverband Brandenburg e.V. beschließt eine eigens dafür einzuberufende Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Das zum Zeitpunkt der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen des Landesruderverbandes Brandenburg e.V. fällt an den Landessportbund Brandenburg e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form bei der Gründung des Landesruderverbandes Brandenburg e.V. am 13.10.1990 beschlossen. Satzungsänderungen wurden den Landesrudertagen/den Mitgliederversammlungen vom

20.03.1993

19.03.1994

15.03.1997

11.03.2000

07.12.2002

07.03.2009 und

02.10.2021

vorgelegt und mit entsprechender Mehrheit angenommen. Sie sind in der vorliegenden Fassung eingearbeitet und nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft getreten.